

eingeschaltet werden. Mit dieser Einschaltung wird die Annahme des §. 113 befürwortet!

Vizepräsident D. Held: Begehrt Jemand über §. 113 zu sprechen?

Abg. Ziesler: Ich möchte mir von dem Herrn Berichterstatter darüber eine Auskunft erbitten, ob Bevollmächtigte, welche ebenfalls nicht persönlich bekannt sind, sich nicht auch durch Vorzeigung des ihrem Vollmachtgeber ausgestellten Kurscheines zu legitimieren haben dürften? Der Grund scheint mir in Bezug auf diese ganz derselbe zu sein, welcher diejenigen Mitglieder der Gewerkschaften, welche nicht persönlich bekannt sind, nöthigen soll, sich durch Vorzeigung ihrer Kurscheine zu legitimieren.

Berichterstatter Abg. Herald: Die Fassung des Gesetzes geht dahin, daß Bevollmächtigte durch Production einer schriftlichen Vollmacht sich zu legitimieren haben, und das scheint eben die Legitimation durch Production der Kurscheine auszuschließen. Es heißt im Paragraphen: „Bevollmächtigte haben sich durch Production einer schriftlichen Vollmacht zu legitimieren.“ Die bloße Production eines Kurscheines reicht also zur Legitimation des Bevollmächtigten nicht aus.

Abg. Evans: Dann hätte ich allerdings die weitere Frage an den Herrn Berichterstatter zu stellen, was der rationelle Grund sei, daß der Inhaber des Kurscheines, der Bergbautreibende selbst, besser legitimirt sein muß, als ein Bevollmächtigter. Da müßte doch, soweit ich die Sache beurtheilen kann, eine Schärfung der Legitimation eher dem Bevollmächtigten aufzuerlegen sein, als dem Inhaber selbst.

Berichterstatter Abg. Herald: Hier ist die ratio legis in Frage. Darüber dürfte der Herr Regierungskommissar Auskunft zu geben haben.

Regierungskommissar Freiesleben: Die Frage scheint dahin zu gehen, ob der Bevollmächtigte außer der Vollmacht zu seiner Legitimation auch noch den Kurschein des Vollmachtgebers zu produciren habe?

Abg. Ziesler: Ich habe die Frage anregen wollen, ob nicht Bevollmächtigte, welche zwar eine Vollmacht von Seiten ihres Vollmachtgebers in den Händen haben und sich dadurch legitimieren können, überdem noch die Kurscheine ihrer Auftraggeber beizubringen haben, wenn sie nicht persönlich bekannt sind? Dieser Fall ist wohl denkbar, und ich kann keinen genügenden Grund absehen, warum man nicht dem Bevollmächtigten ebenso wie den Kurzinhabern selbst die Production des Kurscheines ansinnen sollte, wenn sie nicht persönlich bekannt sind. Nach der Fassung der Gesetzworlage scheint es mir zweifelhaft, ob der Entwurf diese Meinung gehabt hat, und es scheint mir wünschenswerth zu sein, daß der

Herr Regierungskommissar darüber eine befriedigende Erklärung abgäbe.

Regierungskommissar Freiesleben: Der Bevollmächtigte muß sich durch die Vollmacht legitimieren; ob sein Vollmachtgeber auch wirklich Gewerke ist, kann das Bergamt aus dem Gegenbuche ersehen. Wenn das Gegenbuch nicht ausweist, daß der Vollmachtgeber wirklich Gewerke ist, so würde eventuell wohl auch von einem Bevollmächtigten die Vorzeigung des Kurscheines seines Vollmachtgebers erfordert werden können; es ist dies aber nicht unbedingt erforderlich, weil das Gegenbuch zur Einsicht daliegt und man sich daraus immer wird überzeugen können, ob der Vollmachtgeber auch wirklich Gewerke ist.

Abg. Braun: Ich glaube, für die Bevollmächtigten ist eine solche Legitimation durch besondere Vollmacht nicht nothwendig, und beantrage daher, daß ganz einfach gesagt werde: Bevollmächtigte haben sich durch Production eines Kurscheines zu legitimieren.

Vizepräsident D. Held: Ich habe den Herrn Abg. Braun zuvörderst zu fragen, ob sein Antrag dahin geht, daß nunmehr nach seinem Antrage die Worte: „einer schriftlichen Vollmacht“ wegfallen?

Abg. Braun: Sie sollen wegfallen, sie sind nicht nöthig.

Vizepräsident D. Held: Ferner, ob sein Antrag auch gegen das Erfordern des Ausschusses gerichtet ist, daß es sogar eine gerichtlich anerkannte Vollmacht sein soll; ob also seine Meinung dahin geht, daß den Bevollmächtigten die bloße Vorzeigung des Kurscheines genugsam legitimire?

(Der Abg. Braun bejaht dies.)

Es ist von dem Abg. Braun der Antrag gestellt worden, daß in §. 113 auf der vorletzten Zeile statt der Worte: „Production einer schriftlichen Vollmacht“ die Worte gesetzt werden: „Production eines Kurscheines.“ Findet dieser Antrag Unterstützung in der Kammer? — Ist ausreichend unterstützt.

Vizepräsident D. Held: Der Abg. Funkhanel hat das Wort.

(Dieser verzichtet darauf.)

Abg. Koch: Meine Herren! Der Ausschuss hat vorgeschlagen, es sollen die Bevollmächtigten durch eine gerichtlich anerkannte Vollmacht sich legitimieren. Meine Herren! Wenn im Gesetze die Nothwendigkeit ausgesprochen worden ist, daß die Vollmacht, wodurch der Bevollmächtigte sich legitimirt, stets eine gerichtlich anerkannte sein müsse, so legen wir denen, die die Gewerkschaftsversammlungen durch Bevollmächtigte besuchen lassen wollen, auf, jedesmal für die Recognition der Vollmacht 15 Mgr. auszugeben. Deshalb bin ich